



MEDIENORDNUNGSRECHT/WERBERECHT

VwGH: Verbotenes Sponsoring von Sendungen zur politischen Information im Frühstücksfernsehen

» jusIT 2024/163

- § RL 2010/13/EU: Art 10 Abs 4, Art 11 Abs 2 und 3
AMD-G: § 37 Abs 4, § 38
ORF-G: § 17 Abs 3
- # VwGH 17. 4. 2024, Ra 2023/03/0181 (Café Puls)

Sendungen, die zwar nicht ausschließlich, aber zumindest auch durch einzelne Beiträge der politischen Information dienen (hier: Frühstücksfernsehen „Café Puls“) und nach weitem Verständnis einen politischen Charakter aufweisen, sind als „Sendungen zur politischen Information“ iSv § 37 Abs 4 AMD-G zu qualifizieren. Die Art und Dauer der Beiträge politischen Inhalts spielt dabei grds keine Rolle. In derartigen Sendungen sind demnach sowohl Produktplatzierungen als auch Sponsoring unzulässig.

Anmerkung des Bearbeiters:

Die Kommunikationsbehörde (KommAustria) stellte nach amtsweiger Prüfung fest, dass die Sendung der privaten Fernsehveranstalterin Puls 4 im Frühstücksfernsehen „Café Puls“ (auch) politische Themen behandelte, wie etwa Ausschreitungen und aktuelle COVID-19-Zahlen. Dies würde gegen das Audiovisuelle Mediendienste-Gesetz (AMD-G) verstoßen. Konkret wurden das verbotene Sponsoring politischer Inhalte iSv § 37 Abs 4 AMD-G und unzulässige Produktplatzierungen nach § 38 Abs 1 AMD-G angeprangert. Die Veranstalterin blitzte mit ihrer Beschwerde beim BVwG ab, das bestätigte, dass die Sendung politischen Informationscharakter hatte und somit den gesetzlichen Sponsoring- und Produktplatzierungsverboten unterlag. Der Fernsehsender befasste schließlich den VwGH mit einer außerordentlichen Revision damit, zu entscheiden, wann eine Sendung als „Sendung zur politischen Information“ einzuordnen wäre und (insgesamt) dem Verbot von Sponsoring bzw von Produktplatzierungen unterliegen würde.

Der für Mediensachen zuständige 3. Senat wies die Revision zurück und bestätigte die Rechtsauffassung der Unterinstanzen. Im Kern argumentierte das Gericht, dass die Sendung „Café Puls“ durch den Bericht über die politisch motivierten Ausschreitungen und die anschließende Diskussion im Rahmen der Presse-schau einen eindeutigen politischen Informationsgehalt aufwies. Das als Unterhaltungsformat konzipierte Frühstücksfernsehen informierte das Publikum (auch ganz deutlich) über aktuelle politische Ereignisse und ermöglichte eine differenzierte Meinungsbildung, was es als „Sendung zur politischen Informa-

tion“ iSv § 37 Abs 4 AMD-G qualifizierte (Rz 17 des Urteils). Damit verknüpft war ein absolutes Sponsoringverbot (vormals „Patronanzverbot“) als wesentlicher Schutz der unabhängigen Berichterstattung und des Vertrauens der Zuseher in journalistische Nachrichten (vgl bereits *Kassai/Kogler/Truppe*, Rundfunkrechts-Reform 2010. 85 Seiten in 42 Minuten – Überblick über die Änderungen durch das Rundfunkrechts-Reformpaket BGBl I 2010/50, MR 2010, 295 [299]). Auf die Dauer und den Rahmen der „politischen Berichterstattung“ käme es nicht an (Rz 14 des Urteils), genügte doch die deutliche „Nachrichtenähnlichkeit“. Denn der Begriff der „politischen Information“ sei unionsrechtskonform sehr weit auszulegen (Rz 16 des Urteils). Der Argumentation des Senders, dass die tatsächlichen Werbeeinschaltungen in der Sendung von Unternehmen aus der Modebranche stammten, denen eine Einflussnahme auf die politische Berichterstattung angesichts der beanstandeten Themen völlig fernläge, folgte der VwGH nicht. Denn der gesetzliche Schutz durch das Sponsoringverbot ziele darauf ab, jegliche (mögliche) Einflussnahme zu verhindern (Rz 13 des Urteils).

Dem vorliegenden Erkenntnis ist in seiner Begründung und im Ergebnis beizupflichten, wenngleich die Auswirkungen auf die Rundfunkbranche erheblich sein dürften und mit einer lieb gewordenen Praxis gebrochen werden muss. Frühmorgendliche oder nachmittägliche Unterhaltungsformate, die im Plauderton, Illustrierten gleich, „human interest stories“ bringen, durch „ernste“ nachrichtenähnliche Themen seriöser aussehen zu lassen, kann beim üblichen Sendungssponsoring („unsere Moderatoren werden ausgestattet vom XYZ-Modehaus“) dem medienordnungsrechtlichen Trennungsgebot zuwiderlaufen.

Sowohl die Vorgaben des Unionsrechts in Art 10 AVMD-RL (vgl *Struth*, Die neuen Regelungen der AVMD-Richtlinie, in Berka/Holoubek/Leitl-Staudinger [Hrsg], Die Revision der Audiovisuelle-Mediendienste-Richtlinie [2020] 21 [37]) als auch der nationalen Regelungen in §§ 37, 38 AMD-G zielen erkennbar darauf ab, Nachrichtensendungen und Sendungen zur politischen Information von jeglichen Einflüssen durch kommerzielles Interesse freizuhalten und nicht einmal den Eindruck einer solchen Einflussnahme entstehen zu lassen, weil Letzteres schon ausreiche, um das Vertrauen des Publikums in die unbeeinflusste Berichterstattung und Information infrage zu stellen (vgl bereits VwGH 29. 2. 2008, 2005/04/0275 [Salzburg TV aktuell], MR 2008, 169 [Streit], zu Art 10 Abs 4 AVMD-RL). Somit würden diese Regelungen nicht nur der redaktionellen Unabhängigkeit der Mediendienste dienen, sondern auch den Interessen des Publikums, umfassend und angemessen geschützt zu werden (vgl *Kogler/Trainer/Truppe*, Österreichische Rundfunkgesetze³ [2011] 518 f mwN).

Ausblick: Die vorliegende Entscheidung erweitert das Sponsoringverbot von § 37 Abs 4 AMD-G auch auf Unterhaltungsformate des Frühstücksfernsehens, wenn diese ua aktuelle politische Ereignisse ähnlich einer Nachrichtensendung behandeln. Diese häufig geübte Praxis kann nach einem Teil der Lehre (*Wittmann*, Entscheidungsanmerkung, MR 2024, 240) wohl nur dann aufrechterhalten werden, wenn die nachrichtenähnlichen „Sendungsteilstrecken“ durch deutliche Formatunterbrecher vom üb-

rigen Inhalt getrennt werden, um nicht das gesamte Format dem Werbeverbot auszuliefern.

Zusammenfassend hat der VwGH entschieden, dass Sendungen, die zwar nicht ausschließlich, aber zumindest auch der politischen Information dienen und in diesem Sinne einen politischen Charakter aufweisen, als „Sendungen zur politischen Information“ zu qualifizieren sind und daher dem Sponsoringverbot nach § 37 AMD-G unterliegen.

Bearbeiter: Clemens Thiele

BGH-REPORT

BGH: Künstliche Intelligenz als Erfinder

» jusIT 2024/164

§ PatG (Deutschland): § 37 Abs 1, §§ 6, 42

BGH 11. 6. 2024, X ZB 5/22

- a) Erfinder iS von § 37 Abs 1 PatG kann nur eine natürliche Person sein. Ein maschinelles, aus Hard- oder Software bestehendes System kann auch dann nicht als Erfinder benannt werden, wenn es über Funktionen künstlicher Intelligenz verfügt.
- b) Die Benennung einer natürlichen Person als Erfinder ist auch dann möglich und erforderlich, wenn zum Auffinden der beanspruchten technischen Lehre ein System mit künstlicher Intelligenz eingesetzt worden ist.
- c) Die Benennung einer natürlichen Person als Erfinder im dafür vorgesehenen amtlichen Formular genügt nicht den Anforderungen aus § 37 Abs 1 PatG, wenn zugleich beantragt wird, die Beschreibung um den Hinweis zu ergänzen, die Erfindung sei durch eine künstliche Intelligenz generiert oder geschaffen worden.
- d) Die Ergänzung einer hinreichend deutlichen Erfinderbenennung um die Angabe, der Erfinder habe eine näher bezeichnete künstliche Intelligenz zur Generierung der Erfindung veranlasst, ist rechtlich unerheblich und rechtfertigt nicht die Zurückweisung der Anmeldung nach § 42 Abs 3 PatG.

(Amtliche Leitsätze des BGH)

Anmerkungen der Bearbeiter:

Künstliche Intelligenz (KI) ist dazu in der Lage, Problemlösungen eigenständig zu generieren und verspricht, den Menschen insofern zu ersetzen. Dieser Eigenständigkeit künstlicher Intelligenz entsprechend wird ein KI-System in Art 3 Nr 1 der aktuellen KI-Verordnung (VO [EU] 2024/1689) definiert als „*maschinengestütz-*

tes System, das für einen in unterschiedlichem Grade autonomen Betrieb ausgelegt ist und das nach seiner Betriebsaufnahme anpassungsfähig sein kann und das aus den erhaltenen Eingaben für explizite oder implizite Ziele ableitet, wie Ausgaben wie etwa Vorhersagen, Inhalte, Empfehlungen oder Entscheidungen erstellt werden, die physische oder virtuelle Umgebungen beeinflussen können [...]“. Zu den wesentlichen Merkmalen künstlicher Intelligenz gehört also eine eigenständige Tätigkeit, die nicht in der bloßen Umsetzung konkreter Vorgaben des Menschen besteht. Vor diesem Hintergrund entfaltet die Frage, wem diese KI-generierten Ergebnisse zuzuordnen sind, in einer Vielzahl von Rechtsgebieten Relevanz. Dies gilt etwa für das Urheberrecht: Können Ergebnisse eines KI-Systems als schutzfähige Werke eingestuft werden? Wer wäre als deren Urheber anzusehen (*Olbrich/Bongers/Pampel*, Urheberrechtsschutz für Kunstwerke künstlicher Intelligenz?, GRUR 2022, 870)? Da KI in der Lage ist, auch Lösungen für technische Probleme zu generieren, stellt sich in ähnlicher Weise auch die Frage, ob ein KI-System eigene Erfindungen hervorbringen kann, die einem Patentschutz zugänglich sind. In der Literatur wurde insoweit bereits diskutiert, wie mit derartigen „*KI-Erfindungen*“ umzugehen ist und wem eine entsprechende Erfindung zugeschrieben werden sollte (hierzu umfassend: *Krausen*, KI als Erfindung und Erfinder [2023] 107 ff, 184 ff, 200 ff; *Krausen*, Künstliche Intelligenz als die letzte Erfindung des Menschen?, GRUR 2023, 841 [843]). Die Einstufung KI-generierter Ergebnisse als patentierbare Erfindung im Rechtssinne setzt voraus, dass diese eine technische Problemlösung beinhalten, die neu und nicht naheliegend ist. Die Frage, ob KI als Erfinder im Rechtssinne einzuordnen ist, geht damit notwendigerweise einher. Der BGH hatte nun im Rahmen einer Rechtsbeschwerde erstmals Gelegenheit, sich zu den damit verbundenen Rechtsfragen auf Grundlage des deutschen Rechts zu äußern.

Sachverhalt: Gegenstand des Verfahrens war eine Patentanmeldung, in der der Anmelder, der amerikanische Forscher *Stephen L. Thaler*, das KI-System DABUS (*Device for the Autonomous Bootstrapping of Unified Sentience*) als Erfinder benannt hat. Der Anmelder hat mit seinem Unternehmen *Imagination Engines Inc.* das KI-System DABUS entwickelt, das in der Lage sein soll, Erfindungen eigenständig zu generieren. Zu diesen „*Erfindungen*“ von DABUS soll auch ein Lebensmittelbehälter mit einem fraktalen Profil gehören. Diese „*Erfindung*“ meldete er in verschiedenen Rechtsordnungen zum Patent an und benannte dabei stets das KI-System DABUS als Erfinder. Die weltweit lancierten Patentanmeldungen wurden vom jeweiligen Patentamt bzw Gericht zurückgewiesen, ua im Vereinigten Königreich (UKSC 20. 12. 2023 [2023] UKSC 49, GRUR 2024, 1327).

Beim für die Anmeldung, Prüfung und Veröffentlichung von Patenten in Deutschland zuständigen Deutschen Patent- und Markenamt (DPMA) wurde am 17. 10. 2019 ebenfalls eine entsprechende Patentanmeldung eingereicht. Auf dem entsprechenden Formblatt war in dem Feld zur Angabe des Erfinders nur vermerkt: „*DABUS – Die Erfindung wurde selbstständig durch eine künstliche Intelligenz erzeugt.*“ Im Rahmen der ersten Prüfung teilte die Prüfungsstelle des DPMA mit, dass die Anmeldung